

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13.11.2014 mit Beschluss-Nr.: 52-03/14 folgende 1. Änderung der - mit Beschluss Nr. 554-49/03 beschlossenen, ausgefertigt am 14.11.2003 und im Amtsblatt Dezember 2003 der Stadt Nossen öffentlich bekannt gemachten - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit –Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

Abs. 6

entfällt

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.11.2014

Uwe Anke  
Bürgermeister